Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50. bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 564. Mittwoch den 20. November 1895. 89. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, die Fluchtlinien der Elisabethallee in Leipzig-Wiegwitz und Leipzig-Kleinzschocher unter Aufhebung des mittels unserer Bekanntmachung Ia. 3508 vom 27. Juli 1882 zur Auslegung gebrachten Planes T. V. 5654. / R. R. A. 5995. nunmehr nach Maßgabe der im Plane T. V. 7345. / R. R. A. 7179. bewirkten rothen Einzeichnungen festzulegen.

Der Plan T. V. 7345. / R. R. A. 7179. liegt bei unserer Tiefbau-Verwaltung (Rathhaus, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 23) vier Wochen lang, vom Ablaufe des Tages nach der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblätter an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche gegen den Plan sind innerhalb dieser Frist schriftlich bei uns anzubringen. Nach Ablauf der Frist eingebrachte Widersprüche werden als versäumt betrachtet und haben demgemäß keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Leipzig, den 16. November 1895.

Ie. 4927. / 1638. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Bis.

Gesucht

wird der am 6. August 1849 in Durchwehna geborene Tischlerwerkführer **Friedrich Ernst Richter**, welcher zur Fürsorge für sein Kind anzuhalten ist.

Leipzig, den 16. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt.
A.-R. IVa. Nr. 1924a. Hentschel. Hr.

Gesucht

wird der am 22. Februar 1863 in Kindelbrück geborene Kürschner **Ferdinand Richard Kuppe**, welcher zur Fürsorge für sein Kind anzuhalten ist.

Leipzig, den 15. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt.
A.-R. IVa. Nr. 1948. Hentschel. Hr.

Erneuert

wird unsere Bekanntmachung vom 8. Mai a. c., betreffend den Steindrucker **Johann Gustav Robert Landsch**, welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, am 9. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt.
Hentschel. Metzer.

Oeffentliche Sitzung der Handelskammer

Freitag, den 22. November 1895, Nachmittags 6 Uhr, in deren Sitzungssaal, Neue Börse, Tr. A, I.

Tagesordnung:

1. Registrande.
2. Bericht des Verfassungs- und Wahl-Ausschusses über den Antrag des Herrn **Zweiniger**, den **Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs** betr.
3. Bericht des Handelsgesetzgebungs-Ausschusses über das Gesuch der **Vereinigung deutscher Flaschen-Fabriken**, § 3 des Gesetzentwurfs über **den unlauteren Wettbewerb** betr.
4. Berichte des Zoll- und Steuer-Ausschusses über a) **Erleichterung der Zollbehandlung der nicht zuschlagspflichtigen Waaren**; b) das von der Handels- und Gewerbekammer zu **Zittau** mitgetheilte Gesuch, den **Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus** betr.

Hierauf **nicht-öffentliche Sitzung.**

Bekanntmachung,

die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Wendler'sche Freischule betreffend.

Diejenigen Eltern und Vormünder, welche für Ostern 1896 um Aufnahme ihrer Kinder und Pflegebefohlenen in die **Wendler'sche Freischule** nachzusuchen gesonnen sind, haben sich **Donnerstag, den 21. November,** Nachmittag 2 Uhr in der **Rathsfreischule, Zöllnerstraße 3,** persönlich mit den Kindern einzufinden und zugleich Tauf- und Impfscheine des Kindes vorzulegen.

Leipzig, 16. November 1895.

Das Directorium der Wendler'schen Stiftung.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden laut hier erstatteter Anzeige:

1) **eine silberne Anker-Remontoiruhr** mit Goldrand, gelbumringelten Ziffern, gelben Zeigern, gravirter Rückseite und kurzer Rückseite, am 14. November;

2) **eine goldene Damen-Remontoiruhr** mit Blumengravirung auf der Rückseite und langer gelber Kette mit Quaste, am 3. November;

3) **eine goldene Damenuhr** mit Schlüsselaufzug, Schildchen auf der Rückseite, Reparaturnummer 1824 und Kette mit Quaste, am 9. November;

4) **eine ältere goldene Damenuhr** mit Sprungdeckel, Schildchen auf der Rückseite und kurzer Talmikette aus schuppenförmigen Gliedern, mit Patentring und **goldenem** viereckigen **Medaillon** mit 3 Perlen, am 27. October;

5) **12 Stück alte Studenten-Liederbücher** mit theils grauem, theils braunem Einband, Vereinsstempel „A. T.-V. Albertia" und mit gelben Nägeln, am 28. October;

6) **ein Sommerüberzieher**, dunkelblau, mit Stoffkragen und Stoffhenkel, einer verdeckten Reihe schwarzer Knöpfe und mit der Firma „H. A. Wendt-Hamburg" im Kragen, ein Militairpaß, auf „Julius Heinemann" lautend, am 10. November;

7) **ein Havelock**, hellgrau, mit Tuchhenkel und grauen Steinnußknöpfen, am 12. November;

8) **ein getragener Winterüberzieher** von dunkelblauem Cheviot mit Stoffkragen und einer verdeckten Reihe schwarzer Hornknöpfe, hellgrauem carrirten Futter und Stoffhenkel, darunter die Firma „August Tuch", **ein neuer Herbstüberzieher**, graubraun, mit einer verdeckten Reihe überspannener Knöpfe, halbseidenem graubraunen Futter, Stoffhenkel und mit der Firma „August Polich" im Kragen, am 8. November;

9) **ein Handwagen**, zweirädrig, braun gestrichen, mit fast neuem Obergestell, etwas defectem linken Langbaum und ursprünglich mit dem Blechschild „August Senf", vom 9. bis 12. November;

10) **ein Bierfaß**, 50 l haltend, **2 Meisingformen**, durchlöchert, je 30 cm lang, 8 cm breit, 6 cm hoch, und eine größere ebensolche **Meisingform**, Ende October.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminalabtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, den 18. November 1895.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Mt.

Bekanntmachung,

die Kirchenvorstandswahl in der Andreasgemeinde betr.

Nach unserer Bekanntmachung vom 31. October d. J. hat nunmehr eine Ergänzungswahl für den Kirchenvorstand der Andreasgemeinde stattzufinden, und zwar scheiden nach § 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung die nachbenannten fünf Herren:

Maschinenfabrikant Ferdinand **Fickentscher**, Kaufmann Eduard Otto **Kittel**, Bankdirector Max **Sauer**, Cisseleur Louis **Scheele** und Schuldirector Rudolf **Schmidt**

aus dem Kirchenvorstande aus. Dieselben sind jedoch sämmtlich sofort wieder wählbar.

Die Wahl selbst soll nun

Donnerstag, den 21. November d. J.,

von Vormittags **10 Uhr** an ununterbrochen bis Nachmittags **5 Uhr** in dem **Kirchenvorstandssitzungszimmer** im Pfarrhaus (Scharnhorststraße 100) parterre rechts stattfinden.

Die **Stimmzettel**, auf denen die Namen von fünf Gemeindegliedern der Andreasgemeinde, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, mit Angabe des Tauf- und Familiennamens, des Standes und Berufes verzeichnet stehen müssen, sind **persönlich** abzugeben.

Wahlberechtigt sind nur diejenigen Gemeindeglieder, welche auf Grund ihrer rechtzeitig bewirkten mündlichen oder schriftlichen Anmeldung in die Wahlliste eingetragen worden sind. Letztere liegt für die Betheiligten zur Einsichtnahme in der Kirchenexpedition in den gewöhnlichen Expeditionsstunden aus.

Wir bitten schließlich alle Wahlberechtigten herzlich und dringend, von ihrem Wahlrecht an dem bezeichneten Tage Gebrauch zu machen und dabei nach § 8 der Kirchenvorstandsordnung für Augenmerk auf „Männer von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn und kirchlicher Einsicht und Erfahrung" zu lenken.

Leipzig, den 16. November 1895.

Der Wahlausschuß für die Kirchenvorstandswahl in der Andreasgemeinde.
Dr. ph. **Schumann**, P.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Radis, Band III, Blatt 104 auf den Namen des Mechanikers **Richard Jentzsch**, früher zu Radis, jetzt zu Berlin eingetragenen, im Dorfe Radis und dessen Flur belegenen Grundstücke: Gemarkung Radis, Angerstücke, Kartenbl. 3:

a) Parc. Nr. 1318/625, vom Plan 95, Holzung 16, 95 Ar,

b) " " 1317/624, " " 96, " 10, 35 "

welche jetzt nach der Grundsteuermutterrolle die Parcellennummern 1731/624, 1732/624, 1733/625 und 1734/625 führen und von welchen die Parcellen 1731/624 und 1733/625 nach der Gebäudesteuerrolle mit Gebäuden bebaut sind, **am 13. December 1895, Nachmittags 3 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht im Rodenstein'schen Gasthof zu Radis versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 13/100 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 0,2731 Hektar zur Grundsteuer und nach der Gebäudesteuerrolle mit 438 ℳ Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, an den Werktagen zwischen 3 und 5 Uhr Nachmittags, eingesehen werden.

Graefenhainichen, den 16. October 1895.

Königliches Amtsgericht.
(gez.) Seiler.

Das künftige Bürgerliche Gesetzbuch.

IX.

Mängel der gekauften Sachen. Schenkungen.

Von Dr. W. Brandis, Berlin.

(Nachdruck verboten.)

Der Satz des alten deutschen Rechts, daß wer die Augen nicht aufthut, den Beutel aufthuen müsse, findet auch in dem neuen Entwurf seine Anerkennung. Für offensichtliche Mängel, welche der Käufer übersehen hat, haftet der Verkäufer deshalb nur, wenn er ihre Abwesenheit besonders zugesichert oder dieselben arglistig verschwiegen hat. Liegt eine derartige Handlungsweise des Verkäufers nicht vor, so haftet derselbe trotzdem nach wie vor für heimliche Mängel der Sache. Die Haftung ist eine verschiedene. In den Fällen der ersten Art geht sie auf vollen Schadenersatz, bei heimlichen Mängeln hat der Käufer nur die Wahl zwischen Rückgängigmachung des Kaufes, sog. Wandelung, oder Ermäßigung des Kaufpreises, sog. Minderung. Dieses entspricht dem bisherigen Recht. Neu ist, daß der Verkäufer dem Käufer, wenn dieser einen Mangel behauptet, eine angemessene Frist zur Erklärung darüber setzen kann, ob er Wandelung oder Minderung verlangt. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so erlöschen beide Ansprüche des Käufers. Durch diese Neuerung ist dem Interesse des Verkäufers Rechnung getragen, der innerhalb angemessener Zeit erfährt, ob er die verkauften Sachen zurückerhalten wird oder nicht. Die Ansprüche auf Wandelung oder auf Minderung, sowie auch der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft sollen bei beweglichen Sachen in sechs Monaten, bei Grundstücken in einem Jahre verjähren. Schon die bloße, vor der Verjährung des Anspruchs erfolgte Anzeige des Mangels an den Verkäufer soll aber genügen, dem Käufer auch nach der Verjährung das Recht zu erhalten, die Zahlung des Kaufpreises in entsprechender Höhe zu verweigern.

Zu begrüßen ist, daß der Entwurf eine einheitliche Regelung betreffs der Ansprüche wegen Viehmängel herbeiführen will, und zwar für den Verkauf von Pferden, Eseln, Maulesein und Maulthieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen. Bekanntlich bestehen hierüber in den deutschen Staaten sehr verschiedene Gesetze. Der Entwurf nimmt das deutschrechtliche System an, dessen Grundsätze sich dahin zusammenfassen lassen, erstens, daß beim Viehkauf nur wegen gewisser Hauptmängel gehaftet wird, und zweitens, daß gesetzlich eine Vermuthung aufgestellt wird, ein innerhalb bestimmter Frist nach der Uebergabe entstandener Fehler sei schon zur Zeit des Kaufes vorhanden gewesen. Die bestimmten Fehler (Hauptmängel) stellt der Entwurf ebensowenig fest wie die Fristen (Gewährfristen), innerhalb deren der Verkäufer die Fehler zu vertreten hat. Diese Bestimmung wird vielmehr einer mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassenden kaiserlichen Verordnung überwiesen. Der Käufer soll spätestens binnen zwei Tagen nach dem Ablauf der Gewährfrist die Anzeige des Mangels an den Verkäufer absenden, widrigenfalls er die ihm dieserhalb zustehenden Rechte verliert. Dieselben gehen nur auf Rückgängigmachung des Kaufes, nicht auf Preisminderung. Die große Mehrzahl der Thierärzte hatte sich für das System des römischen Rechts entschieden, wonach die Haftung nicht auf bestimmte Hauptmängel beschränkt und keine gesetzliche Vermuthung über das Vorhandensein der entstandenen Mängel schon zur Zeit des Kaufes besteht; sie wollten in jedem einzelnen Falle die Sachlage feststellen und danach ihr Gutachten abgeben. Die Commission für das Bürgerliche Gesetzbuch ging davon aus, daß ein bestimmtes durchschnittliches Zeitmaß, welches eine Krankheit zu ihrer Entstehung gebrauche, sich wohl feststellen ließe, und hat geglaubt, daß eine gesetzliche Aufstellung von Gewährsfristen dazu dienen werde, viele Streitigkeiten in einfachster und auch zutreffender Weise zu erledigen. Diese Auffassung haben auch die meisten gehörten landwirthschaftlichen Vereine vertreten.

Im folgenden Titel behandelt der Entwurf die Schenkung. Nach dem gegenwärtigen Recht bedürfen Schenkungen zu ihrer Giltigkeit großentheils des gerichtlichen Abschlusses. Nach gemeinem deutschen Rechte müssen alle Schenkungen, welche einen Werth von mehr als 500 Goldducaten — 4666,67 ℳ haben, gerichtlich verlautbart werden, nach sächsischem Recht alle Schenkungen über 3000 ℳ, nach preußischem Landrecht bedürfen Schenkungen, welche durch sofortige Uebergabe vollzogen werden, keiner Form, nur Schenkungsversprechen unterliegen gerichtlicher Form, einerlei, ob der Werth der Schenkung groß oder gering ist. Der Entwurf schließt sich dem preußischen Landrechte an. Das Widerrufsrecht, welches dasselbe jedem Schenker bei einer außergerichtlichen, nur durch Uebergabe vollzogenen Schenkung innerhalb sechs Monaten nach der Uebergabe, ohne daß Gründe für den Widerruf angeführt zu werden brauchten, verleiht, hat der Entwurf leider nicht mit aufgenommen.

Ueberhaupt ist das Recht des Widerrufs einer Schenkung sehr beschränkt. Derselbe soll nur zulässig sein, wenn der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder „nahe Angehörige" desselben groben Undanks sich schuldig gemacht hat. Das bisherige Recht kannte auch ein Widerrufsrecht, wenn dem Schenker noch Kinder nachgeboren werden, und wegen Uebermaßes der Schenkung. Der Entwurf berechtigt den Schenker nur, eine versprochene, aber noch nicht erfüllte Schenkung zurückzuhalten, wenn er durch die Erfüllung seinen eigenen standesgemäßen Unterhalt gefährden würde. Ansprüche des Schenkers, wenn derselbe nach vollzogener Schenkung verarmt, kennt der Entwurf nicht.

Der Grundsatz, daß ein einmal gegebenes Wort, also auch das Schenkungsversprechen, binde, läßt sich bei der Natur der Schenkung, als einer Freigebigkeit, wohl nicht mit gleicher Schärfe durchführen wie bei den entgeltlichen Verträgen. In der Commission wurde auch der Vorschlag gemacht, jedweden rechtlichen Zwang zur Erfüllung einer Schenkung, die eine Freigebigkeit bleiben müsse, zu versagen. Ist diese Ansicht auch, weil der Frivolität Thür und Thor öffnend, zurückgewiesen, so möchte es doch dem Sinne des Schenkers und der Anstandspflicht des Beschenkten entsprechen, in Fällen der erwähnten Art ein völliges oder theilweises Rückforderungsrecht des Schenkers anzuerkennen.

Deutsches Reich.

□ **Berlin**, 19. November. Viel besprochen, und zwar meistens nicht im zustimmenden Sinne, wird in socialdemokratischen Kreisen das Vorgehen der Parteileitung gegen Herrn von Wächter wegen seiner sittlichen Verfehlung. Welcher Art dieselbe auch sein mag — es sind darüber die verschiedensten Vermuthungen laut geworden —, jedenfalls hat die socialdemokratische Parteileitung, wie ihr schon in der Wächter'schen Versammlung von einem Gegner vorgehalten worden, keine Berechtigung, sich in sittlicher Hinsicht als Splitterrichter aufzuwerfen. Man denke nur an die von Bebel in seinem Buche „Die Frau und der Socialismus" entwickelte Anschauung über die freie Liebe und ferner an das Geständniß des Abgeordneten Auer gelegentlich der Umsturzdebatte: „Wir Socialdemokraten haben schon immer noch ein Liebchen gefunden, wo wir eins gesucht haben." Auch Eduard Bernstein in London, der frühere Redacteur des eingegangenen „Socialdemokrat" und Hauptmitarbeiter der „Neuen Zeit", hat über den Fall Wilde-Douglas in London, der z. Zt. so viel Aufsehen erregte, in dem genannten Blatt sich dahin ausgesprochen, daß die socialdemokratische Partei sowohl in diesem Falle, wie überhaupt bei allen geschlechtlichen Verirrungen nicht in die Verurtheilung des Individuums einstimmen könne, da sie in den Menschen auch bei ihren Lastern nur das Product der Verhältnisse sehe und jeder wahre Socialdemokrat jegliche Art von sittlichem Pharisäerthum verdammen müsse. Die Parteileitung muß also andere Gründe gehabt haben, um die Gelegenheit zu benutzen, Herrn von Wächter von sich abzustoßen; jedenfalls war er ihr in irgend einer Hinsicht unbequem geworden. Sie hatte mit ihm um so leichteres Spiel, weil es ihm an „scharfen Kanten" und somit an jeglicher Widerstandsfähigkeit mangelt.

* **Berlin**, 19. November. Um die Wirkungen des Befähigungs-Nachweises in Oesterreich kennen zu lernen, der im Deutschen Reiche von den Zünftlern immer wieder als ein nachahmenswerthes Muster hingestellt wird, muß man immer wieder die Streitigkeiten über die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe verfolgen, die mit dem österreichischen System unvermeidlich verknüpft sind. Eine Fülle solcher Streitigkeiten kamen in der Sitzung der Wiener Handels- und Gewerbekammer vom 30. September d. J. zur Erledigung. Als ein besonders charakteristischer Fall ist daraus die Frage nach dem gewerblichen Charakter der Gelderzeugung hervorzuheben. Eine Frau meldet bei der Behörde das Gewerbe der „Erzeugung von Geldbeuteln aus Leder" an, sie übt es in der Weise aus, daß das bereits präparirte Leder zusammengenäht und mit dem Beschlage durch Nägel vereinigt wird. Nicht auf Vorrath, sondern nur für Händler arbeitet sie in einer kleinen Werkstätte mit 4—5 Nähmaschinen. Die Obrigkeit hielt dies für ein unerlaubtes Unterfangen, da „die Erzeugung von Geldbeuteln aus Leder in die Berechtigung des handwerksmäßigen Taschnergewerbes falle und der erforderliche Befähigungsnachweis nicht erbracht werden könne". Die Frau machte dagegen geltend, daß sie doch nur eine Hausindustrie betreibe und nur die Herstellung von Geldbörsen aus dem Material eines zur Erzeugung von solchen befugten Auftraggebers gegen eine gewisse Entlohnung übernehme; die Montirung der Geldbeutel werde überdies nur zum geringsten Theile in Leder ausgeführt, vielmehr in Seide, Sammet, Plüsch, Kautschukleinwand, Netz-, Strick- und Webstoffen, und diese Artikel würden von den Taschnern gar nicht erzeugt. Die Wiener Handels- und Gewerbekammer hielt die Sache für wichtig genug, um drei Genossenschaften darüber zu befragen: die Sattler und Wagenbauer, die Buchbinder und Ledergalanteriewaarenerzeuger, die Taschner. Von den beiden zuletzt genannten Gewerben nahm jedes die betreffende Arbeit für sich in Anspruch, die Sattler wiesen sie den Taschnern zu. Die Handelskammer zog in Erwägung, daß die Frau nach ihrer eigenen Angabe Hilfspersonen beschäftigt, daß sie also nicht mehr als bloße Sitzgesellin anzusehen ist, sondern als Sitz- oder Stückmeisterin gelten muß, d. h. als eine Person, die eine gewerbliche Thätigkeit auf eigene Rechnung und im eigenen Namen, also selbstständig treibt; sie sprach sich dafür aus, daß die Frau ihr Geschäft nicht weiter betreiben dürfe, wenn sie nicht den Befähigungsnachweis für das handwerksmäßige Gewerbe der Ledergalanteriearbeiter erbracht habe. Der Thatsache, daß die Frau früher in der Geldbörsenfabrik ihres Gatten als Betriebsleiterin gedient hat, wurde kein Gewicht beigelegt, und ebenso mußte es bei diesen behördlichen Erwägungen unbeachtet bleiben, daß die Frau doch fort und fort durch die Bestellungen, die ihr von Grossisten zugingen, ihre Befähigung für ihr Geschäft praktisch nachwies. Wenn nun das Gewerbe der Ledergalanteriearbeiter in Niederösterreich nicht blüht, so liegt die Schuld jedenfalls nicht an der Gesetzgebung und ihrer Handhabung. Nach der Frau, die aus ihrem ehrlichen, mit Erfolg betriebenem Gewerbe hinausgeworfen wird, scheint Niemand weiter zu fragen; sie mag als eine Arbeiterin in eine Fabrik gehen oder sammt ihren Kindern der Armenpflege zur Last fallen. In derselben Sitzung der Wiener Handels- und Gewerbekammer wurde über folgende gewerbliche Streitfragen verhandelt: Gewerblicher Charakter der Portrait- und Landschaftsmalerei — Unterordnung der Thätigkeit eines Ingenieurs und Aquarellmalers unter das Gewerbegesetz — Berechtigung der Anstreicher zum Einlassen von Fußböden mit Oelfarben, Lack und Wachs — Berechtigung der Schlosser zur Beistellung der Kacheln zu den von ihnen gelieferten Maschinenherden — Berechtigung der Spängler zum Halten von Kurbel-Steindruckpressen — Berechtigung eines Händlers mit Maschinen zur Vornahme von Reparaturen an Maschinen und Dampfkesseln und noch viele andere. Bei der Entscheidung über die zuletzt genannte Frage ist es bemerkenswerth, daß den Maschinenhändlern für die Arbeiten der Reparatur, Montirung, Aufstellung 2c. selbst das Halten von Hilfsarbeitern, wie Schlosser, Kupferschmiede und Maschinenbauergehilfen, untersagt werden soll.

Y. **Berlin**, 19. November. (Telegramm.) Der **Kaiser** arbeitete heute Vormittag längere Zeit mit dem Chef des Militair-Cabinets, empfing sodann den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Mexiko, Legationsrath Dr. v. Winckler, und nahm hierauf militairische Meldungen entgegen, bei welcher Gelegenheit sich der bisherige königl. bayerische Militair-Attaché, Generallieutenant Ritter v. Haag, abmeldete und dessen Nachfolger, Oberst Reichlin v. Meldegg, sich als neuernannter Militair-Attaché der bayerischen Gesandtschaft meldete. Von 1 Uhr ab gedachte der Kaiser die Parforce-Jagd im Grunewald mitzureiten. Nach derselben wird er bei dem österreichisch-ungarischen Botschafter v. Szögyeny-Marich das Diner einnehmen und Abends die Vorstellung im Schauspielhause besuchen.

≍ **Berlin**, 19. November. (Telegramm.) Die „Nordd. Allgem. Ztg." meldet: Heute ist die **Zuckersteuer-Vorlage** als Präsidialvorlage dem Bundesrath eingereicht worden, nachdem die Erhebungen dazu im deutschen Reiche von der Reichsregierung zu Ende geführt worden sind. (Unter „Präsidialvorlage" ist doch wohl eine von der Präsidialmacht eingebrachte Vorlage zu verstehen, denn andere „Präsidialvorlagen" kennt die Reichsverfassung nicht. Nur Bundesglieder sind befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen; der Präsident des Bundesraths ist aber nur Bundesrathsmitglied und nicht Bundesglied. D. Red. d. „Leipz. T.")

B. **Berlin**, 19. November. (Privattelegramm.) Die Klagen über die **halben vierten Bataillone** werden der „Post" zufolge noch einmal einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Die in dem letzten Manöver mit den durch Einziehung von Reserven zu Vollbataillonen ergänzten neuen Cadres hätten sich vortrefflich bewährt, während die unvollständigen Neuformationen der Halbbataillone mancherlei Unzulänglichkeiten mit sich gebracht hätten. Die Untersuchung sei jedoch noch nicht abgeschlossen und es lasse sich deshalb auch noch nicht übersehen, ob ihr Endergebniß Veranlassung dazu geben werde, in der Organisation der vorbereiteten Cadres für die vierten Feldbataillone, innerhalb der bis 1899 festgelegten Frist, gesetzliche Aenderungen eintreten zu lassen oder nicht.

B. **Berlin**, 19. November. (Privattelegramm.) An der gestrigen Sitzung des **Staatsministeriums**, die von 2 bis 6 Uhr dauerte, nahmen außer sämmtlichen Ministern auch die Staatssecretaire des Reichsschatzamts und des Reichsjustizamts, Graf v. Posadowsky und Nieberding, sowie Commissare verschiedener Ministerien Theil.

B. **Berlin**, 19. November. (Privattelegramm.) An die Kritik der letzten Vertheilung **Liebknecht's** anknüpfend, schreibt die „Nat.-Ztg.": Vor einigen Wochen, als in Essen die Socialdemokraten Schröder und Genossen von Geschworenen wegen Meineids verurtheilt wurden, waren die freisinnigen Protectoren der Socialdemokratie mit dieser einig, daß ein Act der „Classenjustiz" vorlag. Jetzt hat ein rechtsgelehrtes Gericht geurtheilt, und wiederum sind die beiden Theile einig, daß Unrecht geschehen ist. Die Geschworenen begründen ihre Wahrsprüche bekanntlich überhaupt nicht; es ist daher bis heute ein Räthsel